



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn



Nur per E-Mail:



Invalidenstraße 44  
10115 Berlin


Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0  
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-G23@bmdv.bund.de  
www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Antwortschreiben**

Bezug: Ihr Antrag vom 06.03.2023  
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1598 IFG  
Datum: Berlin, 12.04.2023  
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 06.03.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Volumen der Investitionen in Ladeinfrastruktur für Voll-Elektroautos (BEVs) in Deutschland.

Unterteilt nach:

- Volumen der staatlichen Förderung von Ladeinfrastruktur seit Beginn der Förderprogramme
- technische Typen der geförderten Ladepunkte
- Art der Ladepunkte die gefördert worden sind (öffentliche Ladepunkte, private Ladepunkte)
- Anteil von Bund und Ländern an der jeweiligen Förderung
- soweit vorhanden: EU-Zuschüsse zu der jeweiligen Förderung
- Verhältnis von staatlichem Förderanteil zum Anteil privater Betreiber
- welche privaten Betreiber haben jeweils Ladepunkte aufgebaut? (z.B. Automobilhersteller, Stromanbieter) Wie hoch sind ihre jeweiligen Investitionen gewesen?“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) teile ich Ihnen Folgendes mit:





Seite 2 von 5

I) und VI)

Seit dem Jahr 2015 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Errichtung von Ladeinfrastruktur im Rahmen der folgenden Programme unterstützt:

1) Förderrichtlinie „Elektromobilität“ vom 14. Dezember 2020:

- Erste Fassung vom 9. Juni 2015
- Gesamtfördervolumen: 30 Mio. Euro jährlich (seit 2015 insgesamt ca. 390 Mio. Euro)
- Förderquoten von bis zu 90%

2) Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Februar 2017:

- Gesamtfördervolumen: 300 Mio. Euro
- Förderquoten von 15% bis zu 50%

3) Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021

- Gesamtfördervolumen: 500 Mio. Euro
- Förderquoten von bis zu 60%

4) Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24. März 2021

- Gesamtfördervolumen: 300 Mio. Euro
- Förderquoten von bis zu 80%

5) Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss“ vom 6. Oktober 2020

- Gesamtfördervolumen: 800 Mio. Euro
- Pauschale von 900 Euro für den Erwerb einer privaten Ladestation inklusive der Kosten der Installation

6) Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15. November 2021

- Gesamtfördervolumen: 350 Mio. Euro
- Pauschale von bis zu 900 Euro pro Ladepunkt

II)

Gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sind Wechselstrom-Normalladepunkte für Elektrofahrzeuge aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Steckdosen oder





Seite 3 von 5

Fahrzeugkupplungen des Typs 2 nach der Norm EN62196-2 auszurüsten. Wechselstrom-Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge sind aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Kupplungen des Typs 2 nach der Norm EN62196-2 auszurüsten.

III)

Gegenstand der Förderrichtlinie „Elektromobilität“ vom 14. Dezember 2020 (Erste Fassung vom 9. Juni 2015) sind die drei Fördersäulen Forschung und Entwicklung, Elektromobilitätskonzepte sowie Beschaffung von E-Fahrzeugen und der betriebsnotwendigen Ladeinfrastruktur.

Gegenstand der Förderrichtlinien „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Februar 2017, „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021 sowie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24. März 2021 ist die Errichtung bzw. Modernisierung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.

Gegenstand der Förderrichtlinien „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss“ vom 6. Oktober 2020 und „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15. November 2021 ist die Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.

IV)

Die o.g. Förderrichtlinien des BMDV können grundsätzlich durch Programme der Länder ergänzt werden, deren Konzeptionierung und Umsetzung in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Im Rahmen der Förderrichtlinien „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Februar 2017 sowie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021 wird dies mithilfe einer Länderöffnungsklausel erleichtert. Dabei darf die Förderung durch eigene Programme der Länder bei Berufung auf die Länderöffnungsklausel insgesamt ein Volumen in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Gesamtfördervolumens nicht übersteigen.

V)

Im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan werden für die Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur 700 Mio. € bereitgestellt (verteilt auf die Jahre 2021 bis 2024).





Seite 4 von 5

VII)

Gemäß § 5 Abs. 1 LSV haben Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Ladepunkten elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in der Regel monatlich Informationen zu allen ihr angezeigten öffentlich zugänglichen Ladepunkten, deren Betreiber einer Veröffentlichung der Ladepunkte im Ladesäulenregister zugestimmt haben.

Dieses „Ladesäulenregister“ kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/E-Mobilitaet/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/start.html)

Die bereitgestellte Liste beinhaltet die Ladeeinrichtungen aller Betreiber, die das Anzeigeverfahren der Bundesnetzagentur vollständig abgeschlossen und einer Veröffentlichung im Internet zugestimmt haben. Über die Höhe der jeweiligen Investitionen liegt keine Übersicht vor.

Im Bereich der nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur liegt keine Gesamtübersicht über die betriebenen Ladepunkte und ihre Betreiber vor.

VIII)

Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Auftrag des BMDV stellt die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur das Dashboard „Förderung von Ladeinfrastruktur durch die Bundesregierung“ zur Verfügung. Darin finden Sie quartalsweise aktualisierte Zahlen zu den eingesetzten Fördermitteln und den geförderten sowie den bereits errichteten Ladepunkten im Rahmen der Förderrichtlinien „Ladeinfrastruktur vor Ort“, „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“, „Ladeinfrastruktur für Flottenanwendungen“ und „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ des BMDV sowie in weiteren Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Link: <https://nationale-leitstelle.de/verstehen/forderung-von-ladeinfrastruktur-durch-die-bundesregierung/>.

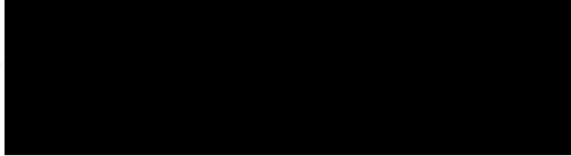




Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>